45. Bebarf es zur Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung bon Bersicherungsschutz gegen Haftbilichtanspruch auf eine unter Bersicherungsschutz stehende Tätigkeit gestützt wird, auch des Nachweis, daß der Haftbilichtanspruch tatsächlich auf einer solchen Tätigkeit beruht?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (AGBI. S. 263) § 149. VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. August 1935 i. S. A. u. St. Ver. Versicherungs-AG. (Bekl.) w. Th. (Al.). VII 76/35.

- I. Landgericht Arnsberg.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Der klagende Rechtsanwalt ist bei der Beklagten in Söhe von 20000 RM. gegen Haftpflicht wegen eines bei Ausübung seines Anwaltsberufs begangenen Berstoßes versichert. Mit der Klage fordert er die Gewährung von Versicherungsschutz gegenüber den vom Milchändler M. in S. im Prozeswege gegen ihn verfolgten Haftpflichtansprüchen. M. hatte im Jahre 1928 seinen Bauernhof für 57000 RM. an E. verkauft. Diesem wurde zwar der Hof übergeben, auch für ihn sein Anspruch auf Auflassung im Grundbuch vorgemerkt, er erfüllte aber seinerseits die Raufbedingungen nur zum Teil. Die Folge waren zahlreiche Prozesse, die M. wegen der Erfüllung der Kaufverpflichtungen gegen E. führte und in denen der Verkäufer M. durch den Kläger vertreten wurde. Schließlich sette M. im Jahre 1932 bem Käufer gemäß § 326 BGB. Nachfrist zur Erfüllung, die fruchtlos verstrich. Um nun E. vom Sofe zu entfernen, vereinbarten nach ber Behauptung des Mägers dieser und ber Rechtsanwalt Sch. mit M. die Einseitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens in der Weise, daß M. den genannten beiden Unwälten für ihre Gebührenforderungen an dem noch auf ihn eingetragenen Hof eine später in eine Grundschuld umgewandelte Hupothek bestellte und der Kläger auf Grund dieses Rechts die Awangsvollstreckung in den Hof betrieb. Der Kläger blieb bei der Versteigerung am 5. Dezember 1932 mit einem Bargebot von 5000 RM. Meistbietender. Er trat seine Rechte aus dem Meistgebot an H. ab, dem daraufhin der Ruschlag erteilt wurde. Auf Klage des Erstehers wurde nunmehr E. zur Räumung des Hofes und zur Bewilligung der Löschung der für ihn eingetragenen Auflassungsvormerkung verurteilt. Im Verteilungstermin vom 2. März 1933 wies das Vollstreckungsgericht den auf 57000 KM. festgesetzten Ersahwert der Vormerkung dem M. zu, der sich deswegen als durch ben Ersteher befriedigt erklärte. Nunmehr klagte M. gegen E. seinen Schabensersatanspruch wegen Nichterfüllung bes Kaufes ein, ben er auf den Unterschied des Kaufpreises und des Versteigerungserlöses abzüglich der von E. angezahlten 5000 MM. bemaß. Die

Alage wurde jedoch abgewiesen, da M. nach seiner Erklärung im Verteilungstermin einen Ersatwert von 57000 KM. erhalten, also keinen Schaden erlitten habe. M. machte nun den Kläger für den Verlust seiner Ansprüche gegen E. wegen schuldhafter Wahrnehmung seiner Anwaltspflichten im Versteigerungsversahren hast-

pflichtig.

Die Beklagte bestreitet, daß der Aläger über seine Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter des M. hinaus in dessen Interesse beratend tätig geworden sei. Eine Haftpflicht aus beruflichen Gründen komme also nicht in Betracht. Der Kläger habe im Versteigerungsversahren vornehmlich eigene Interessen behufs Beitreibung seiner Kostenforderung wahrgenommen. Der Versicherungsschutz scheibe auch nach § 4 Nr. 3 und 5 ihrer Allgemeinen VersicherungsBedingungen — UVB. — aus, da die Tätigkeit des Klägers zum mindesten in der Vermittlung oder Empfehlung bei einem wirtschaftlichen Geschäft bestanden habe und er dabei wissentlich über seinen anwaltlichen Ausgabenkreis hinausgegangen sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision

der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Das Berufungsgericht erachtet die Frage, ob der Kläger überhaupt dem M. schadensersappflichtig geworden ist, für unerheblich und für die Entscheidung über das Klagbegehren für allein wesentlich, ob der Ersakanspruch auf einer in die Ausübung der Berufstätigkeit des Klägers fallenden Handlung des Klägers beruht. Dies aber stellt das angesochtene Urteil auf Grund der Beweisaufnahme fest. Der Rläger habe über seine Tätigkeit als Prozesbevollmächtigter binaus bem M. auf bessen Wunsch auch sonft in der Sache E. beratend zur Seite gestanden. Nicht das Interesse des Mägers an der Erlangung seiner Anwaltstoften, sondern das Interesse des M. an der Abwidlung seiner Grundstücksangelegenheit mit E. sei maßgebend für die Mitwirfung des Rlägers bei Bestellung der Rostenhpvothek, bei Betreibung und Durchführung des Amangsversteigerungsverfahrens gewesen. Bei alledem habe der Kläger, wenn auch nicht jede seiner Tätiakeiten in den Rahmen üblicher anwaltlicher Wahrnehmung der Parteibelange falle, doch jedenfalls in weit überwiegendem Maße als Anwalt des M. gehandelt, so daß, da die

gesamten Vorgänge als untrennbar nur einheitlich gewürdigt werden könnten, die vom Kläger entsaltete Tätigkeit nach den Gesamtumständen sich als eine anwaltliche darstelle, wie dies auch M. in seiner gegen den Kläger erhobenen Schadensersatstlage selbst annehme. Aber auch soweit man neben der anwaltlichen Tätigkeit des Klägers eine solche privater Art annehmen wolle, habe der Kläger jedenfalls kraft Austrags des M. gehandelt, und dieser könne ihn für Fehlgrisse nur insoweit haftbar machen, als der Kläger ihn etwa als Unwalt salsch beraten habe. Hiernach sei, da auch ein Ausschluß des Verssicherungsschußes nach § 4 Rr. 3, 5 UVB. nicht gegeben sei, der

Versicherungsfall als vorliegend anzusehen.

Die gegen diese Erwägungen erhobenen Revisionsrügen treffen nicht den Kern der Sache. Sie gehen — ebenso wie das angefochtene Urteil — bavon aus, daß für die Entscheidung über den Klaganspruch die Frage wesentlich sei, ob der von M. gegen den Kläger erhobene Schabensersatanspruch tatsächlich auf einem Verhalten bes Klägers beruhe, das in seine anwaltliche Tätigkeit falle. Diese Betrachtungsweise ist jedoch durch Rechtsirrtum beeinflußt. Wenn die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz gegen Haftbilichtansprüche Grund der Betätigung des Klägers als Anwalt zugesagt hat, so ist für das Eingreisen dieses Schutes nicht Voraussetung, daß der gegen den Versicherten erhobene Unspruch auch tatsächlich begründet ist. Zutreffend hat somit auch die Borinstanz die sachliche Berechtigung des von M. gegen den Kläger erhobenen Anspruchs dahingestellt gelassen, da der Versicherungsschut nach §3 II Nr. 1 AVB. auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfaßt. Wie der Senat bereits zu wiederholten Malen (vgl. z. B. RGZ. Bb. 135 S. 369, Bd. 141 S. 187 u. S. 414) ausgesprochen hat, ist bei der Haftbflichtversicherung die Frage, ob der Versicherte dem Verletzen haftet. grundsätlich in einem Rechtsstreit zwischen diesen Bersonen, nicht aber zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auszutragen. Für die zwischen diesen beiden zu entscheidende Frage bes Versicherungsschutzes kommt es mithin lediglich darauf an. auf welchen Rechtsgrund der gegen den Versicherten erhobene Anspruch gestützt wird, d. h. ob er von dem Verletzen mit einem unter den Schutbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet wird. Im Streitfall ist sonach allein wesentlich, ob als Grund des von M. gegen den Kläger geltend gemachten

Haftpflichtanspruchs — sei es auch neben anderen Kechtsgründen — die Verletung von Anwaltspflichten angeführt ist. Ift das der Fall, so ist die Verpflichtung der Beklagten zum Versicherungsschup ohne weiteres gegeben. Nun ist aber die von M. gegen den Kläger erhobene Schadensklage, wie auch das Verufungsgericht ausdrücklich sesststellt, auf Versiöße des Klägers in Ausübung seines Anwaltsberufs, und zwar sogar ausschließlich, gestützt, und es ist darnach sehlsam, wenn die Vorinstanz diese für den Kechtsstreit allein schon entscheidende Tatsache als unwesentlich erachtet und die tatsächliche Zugehörigkeit der vom Kläger in Zusammenhang mit der Grundstücksversteigerung vorgenommenen Handlungen zu seiner Anwaltstätigkeit geprüft hat. Dessen bedurfte es nicht.